

Zentrum für Insolvenz und Sanierung e.V. (ZIS)
Universität Mannheim

5. Mannheimer Insolvenzrechtstag

Insolvenzverwalterauswahl aus insolvenzrichterlicher Sicht
- eine Momentaufnahme

Vortrag v. 19.6.2009

Präsident. d. Landgerichts Karlsruhe

Alexander Riedel

Insolvenzverwalterauswahl aus insolvenzrichterlicher Sicht - eine Momentaufnahme

I. Einführung

II. Situation beim AG Karlsruhe 2004 - 2008

III. Rechtsprechung des BVerfG

Entscheidung des BVerfG v. 3.8.2004 (NJW 04, 2725 f.)

s. Folie 1

Entscheidung des BVerf v. 23.5.2006 (BGH NJW 06, 2613 f.)

s. Folie 2

IV. Praxisprojekt ‚InsO‘ - Zusammenschluss der acht größten Insolvenzgerichte in Baden - Württemberg.

Bisherige Ergebnisse des Praxisgruppe:

- **Erarbeitung eines gemeinsamen Fragebogens (Heidelberger Fragebogen) nach**
 - *Besprechung des Fragebogens mit allen InsolvenzrichterInnen in Baden-Württemberg am 24.11.2008 in Stuttgart*
 - *Diskussion des Fragebogens mit Insolvenzverwaltern*
- **Ausformung von Qualitätsstandards für die Arbeit der Insolvenzgerichte (Heidelberger Leitlinien)**
- **Handreichung für neu zugewiesene InsolvenzrichterInnen**

V. Weg zum Heidelberger Fragebogen

Gestaltung des Vorauswahlverfahrens nach den Vorgaben des BVerfG und des BGH (Entscheidung v. 19.12.2007 NZI 08, 161- s. **Folie 3**)

1. Welche Eignungskriterien sollen/ können herangezogen werden ?

Soll sich das Eignungs- bzw. Anforderungsprofil nur an

- eher äußere Kriterien ausrichten (Ortsnähe, Kanzleistruktur, insolvenzrechtliche Erfahrung usw.) oder
- auch an dem bisherige ‚Erfolg‘ eines Insolvenzverwalters als Qualitätskriterium ausrichten.

So insbesondere das sog. Hamburger Modell (s. Frind NZI 08, 518 f. - direkter Ergebnisqualität), z.B.

- Quote für ungesicherte Gläubiger
- Massemehrung aus insolvenzspezifischen Ansprüchen
- Befriedigungsquote für Absonderungsberechtigte

2. Diskutierte Kriterien für das Eignungsprofil der Vorauswahlliste

a. Berufliche Erfahrung in der Abwicklung von Insolvenzverfahren

*OLG Düsseldorf ZinsO 08,1083 (5 - Jahres - Grenze zu starr)
BVerfG NZI 06,636 f.*

b. Ortsnähe

*OLG Hamm ZinsO 08, 671
OLG Düsseldorf. ZinsO 09, 769
OLG Bamberg NZI 08, 309*

- Fahrtzeit von bis zu einer Stunde (OLG Hamm ZinsO 08,671)
- Umkreises von max. 100 km (OLG Bamberg NZI 08,309)
- Nicht erforderlich ist Unterhaltung eines Büros im Bezirk des InsoGer (OLG Düsseldorf. ZinsO 09, 769)
- Die Grenze des Zuständigkeitsbereichs des InsoGer ist als Abgrenzungskriterium ausreichender Ortsnähe ungeeignet (OLG Hamm ZinsO 08, 671; OLG Düsseldorf. ZinsO 09, 769)

c. Ortskenntnis (z.B. wegen Kenntnis der Geschäftspraxis der ortsansässigen Banken)

OLG Frankfurt NZI 08, 496
OLG Bamberg NZI 08, 309 f
OLG Düsseldorf. ZinsO 09,769

d. Höchstpersönliche Bearbeitung

OLG Bamberg NZI 08,309

e. Zertifizierung

e.1. Zertifizierung nach DIN SO/ INSO 9001

- Standardisierung der Arbeitsabläufe innerhalb des Verwalterbüros

e.2. Zertifizierung nach DIAI

Zertifizierungs- und Ratingsystem - QM - InsO

e.3. Eigene Verfahrenskennzahlenauswertung der InsO Gerichte

zur Praxis des AG Hamburg - Frind ZinsO 08, 518, 1068

f. Ausrichtung am Bedarf (*Frind ZinsO 08,967*)

g. Prädikatsexamen (*abgelehnt OLG Hamm NZI 08,744*)

3. Gründe für Nichtaufnahme in die Vorauswahlliste

- Negative Erfahrungen mit dem Verwalter in der Vergangenheit
(OLG Frankfurt NZI 08,496 - zulässiges Kriterium, wenn Eignungsmangel)
- Fristen werden nicht eingehalten
- Persönliche Wahrnehmung der Termine vor Ort ist nicht gewährleistet
(OLG Bamberg NZI 08,309f.- zulässiges Kriterium)
- Mangelnde Erfahrung in der Abwicklung von Insolvenzverfahren

(BVerfG NZI 06, 636 f. ; OLG Düsseldorf ZinsO 08, 1083 f. - zulässiges Kriterium, wenn sich daraus das Fehlen eines geforderten Eignungsmerkmals ableiten lässt)

Problem: Nach Vorgabe des BGH (10.12.2007) ist die Liste so zu führen, dass jeder Bewerber einzutragen ist, der die grundsätzlich zu stellenden Anforderungen an eine generelle, von der Typizität des einzelnen Insolvenzverfahrens gelöste Eignung für das erstrebte Amt im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erfüllt. Erfüllt er diese, ist er in die Vorauswahlliste aufzunehmen.

4. Auswirkung der Dientsleistungsrichtlinie 2006/123/EG

s. Smid ZinsO 09, 113 f. (s.a. Slopek ZinsO 08, 1243 f.; Frind ZinsO 08, 1248 f.)

Auswahlentscheidung (und damit auch die die Auswahlentscheidung vorbereitende Vorauswahlliste) betrifft den inneren Bereich des Insolvenzverfahrens.

Richtlinie reicht nicht in diesen Bereich des nationalen Verfahrensrechts hinein

a.A. Sabel/ Wimmer ZIP 08, 2097 f.

Graf - Schlicker ZinsO 09, 761 (Bericht über Vortrag auf dem Norddeutschen Insolvenzrechtstag)

5. Weiter diskutierte Kriterien im Zusammenhang mit der Erstellung der Vorauswahlliste

a. Zwingendes persönliches Bewerbungsgespräch ? (Frind ZinsO 08,655)

b. Gläubigerbeteiligung bei der Erstellung der Vorauswahlliste ?

(Seide/Brosa = ZinsO 08, 769 f. unter Bezugnahme Rede Zypries v. 14.2.2008; GAVI - Gesetzentwurf und den Empfehlungen der Uhlenbruck - Kommission)

*-Recht zur Stellungnahme zu den in der Vorauswahlliste gelisteten InsoVerw. ?
-Vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren ?*

c. Fehlende Einflussnahme des betroffenen Unternehmens

(Passavant in Handelsblatt v. 29.4.09)

VI. Heidelberger Fragebogen (NZI 09, 97 f.)

1. Vorüberlegungen

- Ziel: Erstellung eines einheitlichen Fragebogens, der möglichst von allen InsolvenzrichterInnen in Baden - Württemberg angewandt werden soll
- Erstellung einer Liste (also keine getrennte Liste für IN - bzw. IK - Verf.)
- Möglichst nur eine Liste des Insolvenzgerichts

(jeder einzelne Insolvenzrichter hat zwar die Kompetenz zur Listenführung und zur Entscheidung über die Aufnahme in die Vorauswahlliste - s. OLG Düsseldorf = ZinsO 08,1083 f.; OLG Hamm NJW - RR 08,722)

Vorzuziehen ist aber eine Liste pro Gericht

- die Aufnahme/ Nichtaufnahme wird dem Verwalter schriftlich mitgeteilt
- Abstimmung des Fragebogens mit Rechtspflegern und - ausgewählten - Insolvenzverwaltern

Weitergehende Vorschläge aus dem Kreis der Insolvenzverwalter (nicht abschließend) u.a. :

- ***Vorlage fortlaufende Fortbildungsnachweise auch des Personals***
- ***Auskunft über Kredite bei in Insolvenzverfahren beteiligten Banken***
- ***Offenlegung der Tätigkeit in Aufsichts- und Verwaltungsräten***
- ***Online - Konteneinsicht durch das Gericht***
- ***Bonitätsauskunft des Insolvenzverwalters durch Bankauskunft***
- ***Angabe der Anzahl der derzeit Beschäftigten in fortgeführten Betrieben***

2. Heidelberger Fragebogen (NZI 09, 97 f.) - **s. Anlage**

Besprechung von Einzelpunkten

3. Bisher: Gründe für Nichtaufnahme in die Vorauswahlliste

- Straftaten des Verwalters (*s.a. BGH NZI 08, 241 wg. Insolvenzstraftat*)
- Negative Erfahrungen mit dem Verwalter, wenn Eignungsmangel
- Fehlende Erfahrung

VII. Praktische Auswirkungen der erstellten Vorauswahlliste auf die Bestellung des Insolvenzverwalters im konkreten Verfahren

- Verwalter ist i.d.R. aus den in der Vorauswahlliste geführten Verwaltern auszuwählen. Insolvenzrichter hat weites Auswahlmessen. Keine Bestenauslese

Kein Anspruch auf Bestellung. Keine Rechtsschutzgewährung im konkreten Verfahren

Keine Konkurrentenklage zulässig. Kein einstweiliger Rechtsschutz

BVerfG NJW 06,2613

Kritik: Vorauswahlliste deshalb sinnlos

Pape NZI 06, 665

Contra: Vorauswahlverfahren ist vorgezogene Bestenauslese Frind ZinsO 08, 967 f.

- Vorliegen ‚Kalten Delistings‘

Wann liegt sog. kaltes Delisting vor. Reicht Bestellung in IK - Verfahren aus, um den Vorwurf kalten Delistings abzuwehren ?

- Folgen ‚Kalten Delistings‘

Amtshaftungsanspruch bei fortlaufender Nichtbestellung trotz Aufnahme in die Vorauswahlliste (in Form eines Fortsetzungsfeststellungsverfahrens) evtl. möglich
OLG Koblenz = ZinsO 05, 718

VIII. Heidelberger Leitlinien (noch im Diskussionsprozess) -

Erstfassung: RiAG Zipperer/ AG Mannheim

1. Vorüberlegungen und Diskussion

Setzung von materiellen Qualitätsstandards für die Insolvenzgerichte (Leitfaden für Dienstanfänger) als Mindeststandard für eine einheitliche Bearbeitung

s. Uhlenbruck in Festschrift f. Fischer; s.a.Uhlenbruck ZinsO 08, 396

Vernetzung der Information unter den Insolvenzgerichten bzgl.

- Bestellung von Insolvenzverwaltern in bedeutsamen Verfahren
Festlegung einer Grenze bezogen auf die Anzahl der Arbeitnehmer bisher nicht erfolgt
- Nichtaufnahme in die Vorauswahlliste bzw. Delisting

2. Übersicht über die Heidelberger Leitlinien *(soweit diese Auswirkungen auf die Arbeit der Insolvenzverwalter haben können)*

s. Folien 4 und 5

3. Offener Diskussionsstand und weitere Entwicklung

Zulässigkeit des sog. Treuhandmodells in Abgrenzung zur Einzelermächtigung im vorläufigen Verfahren

Entwicklung eines einheitlichen Antragsvordrucks für Regelinsolvenzverfahren
Entwicklung einer Muster - Eingangsverfügung

IX. Ausblick

1. Arbeit der Praxisgruppe ‚InsO‘

- Weiterentwicklung der Qualitätsstandards auf Insolvenzrichterebene
- Erarbeitung von vereinheitlichenden Qualitätsstandards auf Rechtspflegerebene
- ggf. Verdichtung der zu beachtenden Kriterien bei der Insolvenzverwalterbestellung
- Fortbildungskonzept für InsolvenzrichterInnen

2. Auf der politischen Ebene in Baden - Württemberg

- Weitere Konzentration der Insolvenzgerichte

3. Auf bundespolitischer Ebene

- Stärkere Gläubigermitwirkung im vorl. Insolvenzverfahren ?

s. Seite ZinsO 08, 769

- Vermeidung des Einsatzes von Assessoren als Insolvenzrichter
(s. § 22 Abs. 6 GVG)